



## **COVID-19: Faktenblatt zur Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2 und den damit verbundenen Leistungen ab dem 1. November 2021, Stand 1.5.2022**

Die Übernahme der Testkosten durch das Land richtet sich nach den Bestimmungen der Covid-19-Verordnung<sup>1</sup> (Anhang 1).

Übergeordnet gilt: Die Person muss entweder in Liechtenstein krankenversichert sein oder beim Amt für Gesundheit als «Betreute Person» registriert sein. Zudem werden ausschliesslich Kosten für PCR-Tests übernommen, nicht für Antigen-Schnelltests. Die Verrechnung an das Land erfolgt über die Krankenkassen. Es fällt für die Versicherten keine Kostenbeteiligung an. Die Testkosten werden bis zu den in der Verordnung genannten Beträgen übernommen:

1. Bei Personen, die symptomatisch sind;
2. nach einem positiven Ergebnis bei einem Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung. Dieses positive Testergebnis ist meldepflichtig. Personen, die in einer Testeinrichtung für Schnelltests positiv getestet werden, werden von dieser Testeinrichtung zum Bestätigungs-PCR-Test geschickt und das Amt für Gesundheit wird darüber informiert.
3. bei einer vom Amt für Gesundheit spezifisch angeordneten Analyse, z.B. im Rahmen einer Ausbruchstestung. In diesem Fall werden die Testkosten auch für nicht in Liechtenstein krankenversicherte Personen vom Land übernommen.

Das Land übernimmt keine Kosten für geforderte Tests im Rahmen der Einreise.

Antikörpertests werden vom Land grundsätzlich nur in Ausnahmefällen bezahlt und zwar auf ausdrückliche Anordnung des Amtes für Gesundheit oder auf ärztliche Anordnung vier Wochen nach der zweiten Impfung bei Personen mit schwerer Immundefizienz oder im Hinblick auf den Entscheid, ob bei bestimmten Personen eine Therapie mit monoklonalen Antikörpern durchgeführt werden soll.

Im Hinblick auf die Pandemiebekämpfung übernimmt das Land weiter die Kosten von Analysen auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Virusvariante («Variant of Concern») und für Sequenzierungen.

Zum Schutz besonders vulnerabler Personen finden in bestimmten Gesundheitseinrichtungen (Spitälern, Pflegeheimen, Organisationen der Hauskrankenpflege, sowie in anderen sozialmedizinischen Institutionen) weiterhin repetitive Testungen mittels gepoolter PCR-Tests statt. Die Kosten der Durchführung dieser Tests gemäss dem Konzept der Regierung trägt das Land. Die Kosten von all jenen Analysen (und der damit verbundenen Leistungen), welche nicht den Voraussetzungen von Anhang 1 entsprechen, werden nicht vom Land übernommen. Die Kosten werden auch nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG vergütet, sondern müssen der verlangenden Person respektive den Auftraggebern direkt in Rechnung gestellt werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 17. Februar 2022 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung), LGBl. 2022 Nr. 18.